



Stand am 1. August 2019

## **Abgabe- und Verwendungsverbote für Holz, das mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandelt worden ist**

Teeröle enthalten als Hauptbestandteile polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAKs). Diese sind schwer abbaubar, giftig für Wasserorganismen und reichern sich in Lebewesen an. Einzelne in Teerölen enthaltene PAKs - zum Beispiel Benzo[a]pyren - sind zudem kanzerogen. Daher sind die **Abgabe und Verwendung von Holz, das mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandelt worden ist**, gemäss Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung<sup>1</sup> **bis auf wenige Ausnahmen verboten**.

### **Verbote**

Verboten sind die Abgabe und Verwendung von Holz, das mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandelt worden ist<sup>2</sup>, insbesondere für:

- Parkanlagen, öffentliche Gärten, Picknick-Plätze, Kinderspielplätze, Schulhausplätze, Zuschaueranlagen bei Sportstadien und Ausstellungsarealen und weitere für die Öffentlichkeit zugängliche Orte; insbesondere für Sitzgelegenheiten, Tische, Gerätschaften und Abschränkungen;
- Einfassungen von Kompostieranlagen in Siedlungen und im Gewerbe;
- Stützen und Verbauungen mit Wasserkontakt an Seen und Fließgewässern;
- private Gärten;
- in Innenräumen;
- Einzäunungen von Wiesen und Weiden;
- Pfähle für Obstplantagen, Witterungsschutz;
- Abschränkungen wie Stützwände etc. in Industrie- und Gewerbebezonen;
- bodenebene Einfassungen von Reitgeländen;
- Hang und Lawinenverbauungen;
- Lärmschutzwände;
- Weg- und Strassenbefestigungen; und
- Sockelbereiche von Leitungsmasten.

Diese Liste ist nicht abschliessend.

### **Lagerung**

Die Lagerung von mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandeltem Holz<sup>3</sup>

- in den Grundwasserschutzzonen<sup>4</sup> S<sub>1</sub>, S<sub>2</sub> und S<sub>h</sub> ist verboten;
- in den Grundwasserschutzzonen S<sub>3</sub> und S<sub>m</sub> sowie in der Nähe von Gewässern erfordert bauliche Massnahmen gegen das Versickern und das Abschwemmen.

<sup>1</sup> [Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung: ChemRRV, SR 814.81, Anhang 2.4](#)

<sup>2</sup> ChemRRV SR 814.81, Anhang 2.4 Ziffer 1.2 Absatz 2

<sup>3</sup> ChemRRV SR 814.81, Anhang 2.4 Ziffer 1.4 Absatz 1b und 2

<sup>4</sup> Definition Grundwasserschutzzonen: [Gewässerschutzverordnung: GSchV, SR 814.201, Anhang 4 Ziffer 12](#)

### **Ausnahmen vom Abgabe- und Verwendungsverbot**

Mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandeltes Holz darf nur für Gleisanlagen abgegeben und verwendet werden<sup>5</sup>, wobei das zur Behandlung verwendete Holzschutzmittel höchstes 30 g wasserlösliche Phenole pro Kilogramm und 50 mg Bezo[a]pyren pro Kilogramm enthalten darf.

Vom Abgabeverbot ausgenommen sind Bahnschwellen, die von einer Eisenbahnunternehmung einer anderen zur Verwendung für Gleisanlagen abgegeben werden, unabhängig davon, ob die Grenzwerte von höchstes 30 g wasserlösliche Phenole pro Kilogramm und 50 mg Bezo[a]pyren pro Kilogramm Holzschutzmittel eingehalten werden.

### **Übergangsbestimmung<sup>6</sup> für bereits verwendetes Holz**

Es besteht keine Sanierungspflicht für mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandeltes Holz, das vor 2012 einer Verwendung zugeführt wurde. Solches Holz darf nicht zur Weiterverwendung an Dritte abgegeben oder durch denselben Eigentümer einer anderen Verwendung zugeführt werden. Ausserdem empfiehlt es sich, mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandelte Hölzer, die so verbaut sind, dass ein häufiger Hautkontakt mit ihnen erwartet werden kann, vorsorglich zu entfernen.

### **Übergangsbestimmung<sup>7</sup> für bestimmte Verwendungen**

Das Verwendungsverbot gilt nicht für Holz, das mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandelt worden ist, welche die Grenzwerte von höchstes 30 g wasserlösliche Phenole pro Kilogramm und 50 mg Bezo[a]pyren pro Kilogramm Holzschutzmittel einhalten, wenn das behandelte Holz bis zum 1. Juni 2019 abgegeben worden ist und bis zum 1. Juni 2021 einer der folgenden Verwendungen zugeführt wird:

- Hang und Lawinverbauungen ausserhalb von Wohnsiedlungen;
- Lärmschutzwände ausserhalb von Wohnsiedlungen;
- Weg- und Strassenbefestigungen ausserhalb von Wohnsiedlungen;
- Sockelbereiche von Leitungsmasten; und
- andere Anlagen mit vergleichbarem Zweck (Anwendungen, die dem Schutz der Allgemeinheit, der Sicherheit der Allgemeinheit oder der öffentlichen Infrastruktur dienen).

### **Empfehlungen zur Handhabung**

Bei der Handhabung von mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandeltem Holz

- wird empfohlen, chemikalien-beständige Schutzhandschuhe zu tragen;
- soll dieses nicht zugeschnitten werden, da an den Schnittflächen vermehrt Teeröl austreten kann.

### **Hinweise zur Entsorgung**

- Holz, das mit teerölhaltigen Holzschutzmitteln behandelt worden ist, gilt nach Ende des rechtmässigen Gebrauchs<sup>7</sup> als problematischer Holzabfall und ist somit Sonderabfall<sup>8</sup>. Dieser darf nur an Entsorgungsunternehmen übergeben werden, die grundsätzlich über eine Bewilligung der jeweiligen kantonalen Behörde zur Entgegennahme der betreffenden Sonderabfälle verfügen müssen<sup>9</sup>.
- Mit teerölhaltigen oder anderen Holzschutzmitteln nach einem Druckverfahren imprägniertes Holz darf einzig in Kehrichtverbrennungs- oder Sonderabfallverbrennungsanlagen<sup>10</sup> und keinesfalls in Restholz-, Altholz- oder anderen Holzfeuerungen oder im Freien verbrannt werden.

**Kontakt:** [chemicals@bafu.admin.ch](mailto:chemicals@bafu.admin.ch)

<sup>5</sup> ChemRRV SR 814.81, Anhang 2.4 Ziffer 1.3 Absatz 3

<sup>6</sup> ChemRRV SR 814.81, Anhang 2.4 Ziffer 7 Absätze 1 und 2

<sup>7</sup> ChemRRV SR 814.81, Anhang 2.4 Ziffer 7 Absatz 3

<sup>8</sup> Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen, LVA, SR 814.610.1, Anhang 1 Ziffer 3 Code 17 02 98 oder Code 20 01 37

<sup>9</sup> Verordnung über den Verkehr mit Abfällen, VeVA, SR 814.610, Artikel 4 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 8 Absatz 1

<sup>10</sup> Luftreinhalte-Verordnung, LRV, SR 814.318.142.1, Anhang 2 Ziffer 71 in Verbindung mit Art. 26a